

The background of the slide features a silhouette of a large wind turbine on the left side, with its three blades extending upwards. In the distance, several other smaller wind turbines are visible against a horizon line. The sky is a gradient of colors, transitioning from a deep blue at the top to a warm orange and red near the horizon, suggesting a sunset or sunrise. The overall scene is dark, with the turbines appearing as black shapes against the lighter sky.

Windkraftanlagen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
interkommunale Steuerung
im östlichen Landkreis Tirschenreuth

Informationsveranstaltung am
18.09.2014 in Falkenberg

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL | LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA



Windkraft

baurechtliche stellung:

windkraftanlagen sind sog. privilegierte vorhaben im außenbereich.

steuerungsmöglichkeit:

über eine positivplanung
z.B. flächennutzungsplanung



Freiflächenfotovoltaik

baurechtliche stellung:

fotovoltaikanlagen sind nur bedingt privilegierte vorhaben.

steuerungsmöglichkeit:

gemeindliche bauleitplanung
mit bebauungsplan

Privilegierung

aussage des baugesetzbuches (§ 35 abs. 1 nr. 5)

(1) Im außenbereich ist ein vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche belange nicht entgegenstehen, die ausreichende erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen betrieb dient und nur einen untergeordneten teil der betriebsfläche einnimmt,

.....

5. der erforschung, entwicklung oder **nutzung der wind- oder wasserenergie dient,**

.....

und öffentliche belange nicht entgegenstehen!



immissionsrechtliches genehmigungsverfahren

es ist eine genehmigung nach dem bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. die genehmigung ist **durch die unteren immissionsschutzbehörden** zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf grund des § 7 erlassenen rechtsverordnung ergebenden pflichten erfüllt werden, z. B.

- schutz vor schädlichen umwelteinwirkungen,
- einhaltung von immissionsrichtwerten,
- einhaltung von bestimmten messpflichten für emissionen und immissionen,

und

2. andere öffentlich- rechtliche vorschriften und belange (...) der errichtung und dem betrieb der anlage nicht entgegenstehen.

§ 35 Abs. 3 Satz BauGB: Darstellungen im FNP (oder Ziele der Raumordnung) an anderer Stelle sind in der Regel entgegenstehende öffentliche Belange !



Planungsbefugnis

Kommunale Steuerungsmöglichkeit - Flächennutzungsplan

gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung können die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet Gebiete ausweisen, die der Nutzung der Windenergie dienen
(Konzentrationszonen)

weil einem Windkraftvorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, können

**Kommunen ihr übriges Gemeindegebiet
durch eine Positivplanung zum Ausschlussgebiet erklären**



Zweck der Teilflächennutzungsplanung

Steuerndes Eingreifen

Ansonsten planerischer Wildwuchs durch die bestehende Privilegierung und die im LKR guten Windverhältnisse

Interkommunale Abstimmung und Kooperation

„gute Nachbarschaft pflegen, gemeinsam sind wir stärker“

Umfassende Einbindung der Bürgerschaft/Öffentlichkeit

durch Verfahren nach BauGB vor Ort gesichert, durch Regionalplanung vor Ort nur eingeschränkt gewährleistet

Heft des Handelns in der Hand behalten

Keine Abhängigkeit von unsicherer Wirksamkeit der Regionalplanung, Einflussnahme auf den Regionalplanentwurf im „Gegenstromprinzip“



Steuerung durch Flächennutzungsplan

kommunale Steuerungsmöglichkeit - Flächennutzungsplan



grundsätzlich: positiv planen und steuern

..... Voraussetzung hierfür ist, dass für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

(BVerwG vom 17.12.2002, NVwZ 2003, 733/735)

keine Verhinderungsplanung!

es geht im wesentlichen nicht darum, geeignete Flächen zu finden sondern rechtssicher zu begründen, warum privilegiertes Recht beschnitten wird!

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL | LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA



Bearbeitung – Vorgehensweise

1. schritt

ermittlung, in welchen Bereichen Windkraftnutzung planungsrechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist

„harte tabuzonen“



2. schritt

ermittlung, in welchen bereichen windkraftnutzung nach städtebaulichen zielen nicht möglich sein soll

„weiche tabuzonen“



3. schritt

abwägung öffentlicher und privater belange im verfahren



Weiche Tabuzonen - Restriktionskriterien

Die städtebaulich begründeten Restriktionskriterien als weiche Tabuzonen unterliegen der Abwägung in der Bauleitplanung

Ziel ist eine Positivplanung

Es gibt keine Definition von „Positivplanung“

Die weichen Kriterien sind unter Berücksichtigung dieses Ziels einheitlich für das gesamte Planungsgebiet anzuwenden



Städtebauliches Ziel Konzentration

Festlegung

(weicher) Ausschlusskriterien nach städtebaulichen Zielen

Flächen unter **20 ha Gesamtgröße** und ohne räumliche Nähe zu anderen Potenzialgebieten werden nach städtebaulichen Kriterien nicht weiterverfolgt, da dies dem Ziel einer räumlichen Konzentration entgegen stünde

Als **Mindestabstand** zwischen zwei Konzentrationsbereichen wird **5 km** festgelegt, um das Ziel der räumlichen Konzentration zu erreichen

Ggf. auch Begrenzung der **Maximalgröße/Maximalausdehnung** einer Konzentrationszone



Einkesselung

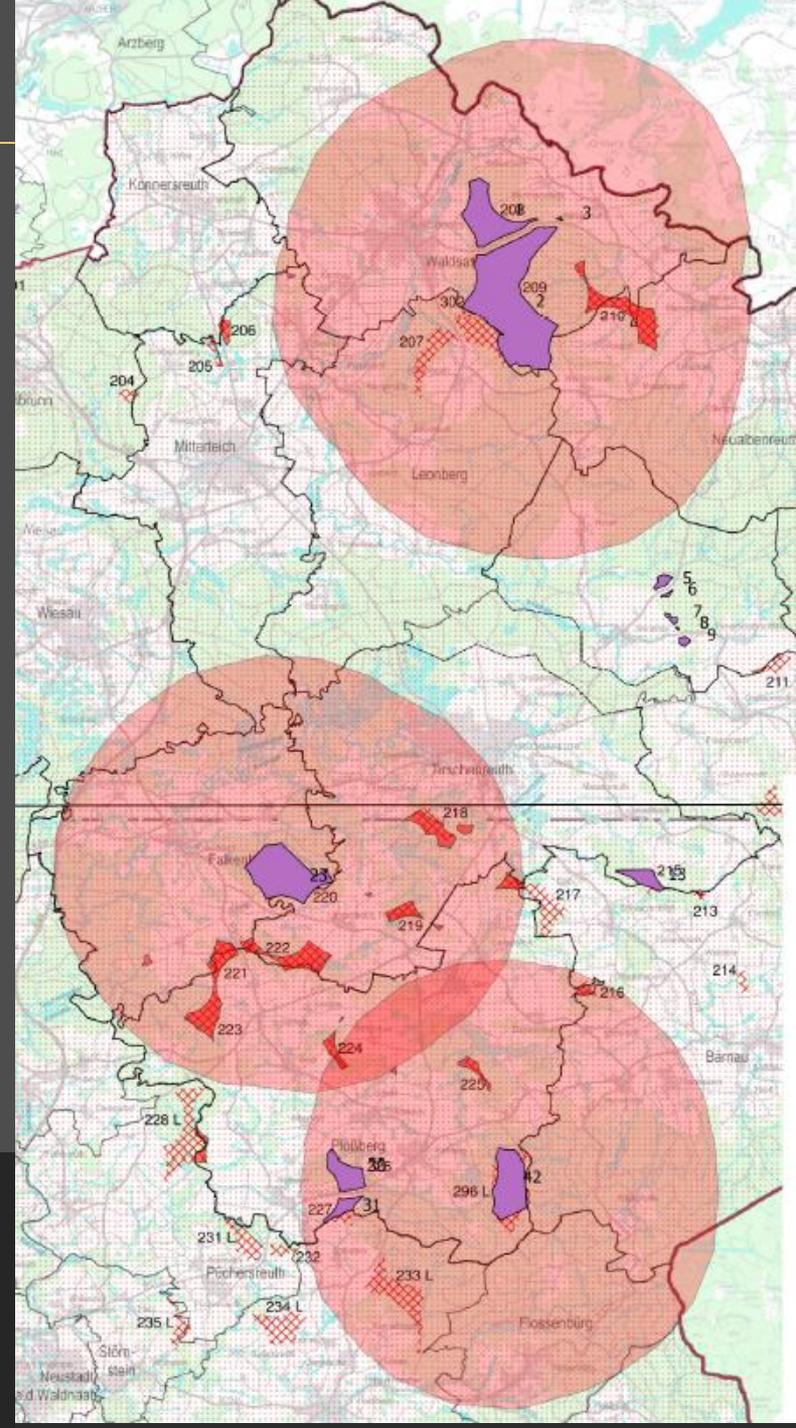
Zur Vermeidung einer übermässig optisch bedrängenden Wirkung werden Konzentrationszonen nur in **max. 2 Himmelsrichtungen** im direkten Anschluss an die Siedlungsabstände bei Siedlungsflächen weiterverfolgt



Planungsstand

Vorentwurf Flächennutzungsplan Windkraftanlagen

3 Teilbereiche zur
räumlichen Konzentration
als wesentliches Planungsziel



Es verbleiben knapp 2 % des
Untersuchungsgebietes



Hinweise zum weiteren Verfahren

Vorentwürfe lagen in den Rathäusern zur Einsicht aus

Zentrale Bürgerinfo fand Mitte 2013 bereits statt

Überarbeitung des Vorentwurfs notwendig

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL | LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA



Länderöffnungsklausel und 10-H

Länderöffnungsklausel durch Bundestag und am 11.7. auch durch den Bundesrat beschlossen

In-kraft seit 1.8.14

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL | LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA



Länderöffnungsklausel und 10-H

Bayerische Regelung in der Bauordnung derzeit in Arbeit,
Expertenanhörung im Arbeitsforum des Wirtschaftsausschuss

Widerstände und rechtliche Vorbehalte von vielen Seiten

Nicht auf der Tagesordnung der letzten Plenumsitzung vor
der Sommerpause

Beschluss im Landtag frühestens ab Ende September

In kraft frühestens ab 1.11.



Länderöffnungsklausel und 10-H

Entwurf der Bayerischen Regelung 27.5.14

Entprivilegierung bei unter 10-H der WKA

Zu baurechtlich verbindlich gesicherten Gebieten, nicht zu Höfen und Splittern im Aussenbereich und zu Bauerwartungsland im FNP

Folge: Bebauungspläne für WKA, die 10-H nicht einhalten, notwendig, d. h. Planungshoheit und Entscheidungsbefugnis bei den Gemeinden

Abweichung von 10-H durch gemeindliche Bauleitplanung möglich, jedoch Zustimmungspflicht/Vetorecht betroffener Nachbargemeinden



Länderöffnungsklausel und 10-H

Entwurf der Bayerischen Regelung 27.5.14

Vertrauensschutz ab 4.2. rechtlich haltbar?

Keine Auswirkung auf bestehende Regionalpläne?

Behandlung in Aufstellung befindlicher TFNP's noch unklar

Bisherige Begründung:

Eine gesonderte Regelung für in Aufstellung befindliche Konzentrationsflächendarstellungen ist entbehrlich, da ein Wechsel in ein reguläres Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan jederzeit möglich ist



Bayerische Abstandsregelung (1)

Entwurf der Bayerischen Regelung vom 27.5.14

Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Windenergie und Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude“

b) Es werden folgende Abs. 1 bis 3 eingefügt:

„(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) 1 Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. 2 Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.



Bayerische Abstandsregelung (2)

Entwurf der Bayerischen Regelung vom 27.5.14

(3) 1Soweit am ... [Inkrafttreten des Gesetzes] bestehende Flächennutzungspläne im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Flächen für Windkraftanlagen darstellen, die nicht im Einklang mit Abs. 1 stehen, hat diese Darstellung nur die Wirkung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, daraus einen Bebauungsplan zu entwickeln. 2Bei der Aufstellung eines solchen Bebauungsplans sind insbesondere das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit des § 3 BauGB zu beachten. 3Bei Bebauungsplänen, die eine Sondergebietsfläche für Windkraftanlagen mit einem geringeren Abstand als dem 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einer benachbarten Gemeinde in Gebieten im Sinn des Abs. 1 festsetzen, gilt Satz 1 nur, wenn die betroffene benachbarte Gemeinde der Festsetzung zustimmt.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 4

3. Es wird folgender Art. 83 Abs. 1 eingefügt:

„(1) Soweit vor Ablauf des 4. Februar 2014 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist, finden Art. 82 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.“



Zusammenfassung

- 10-H-Regelung – steht noch aus
- Kommt die 10-H-Regelung wie im Entwurf:
Gemeinden können selbst über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheiden
(keine Planungspflicht nach bisheriger Rechtsprechung)
- Bis zum (demnächst zu erwartenden) Inkrafttreten der 10-H-Regelung wird auch der Teilflächennutzungsplan Windkraft nicht weiterbearbeitet
- Erst bei Kenntnis der neuen Gesetzeslage werden die beteiligten Kommunen über das weitere Vorgehen beraten, sofern nicht zwischenzeitlich Projektanträge eingehen